



Sicherheitsdirektion

BSIG-Nr. 1/122.20/2.1

Amt für Bevölkerungsdienste
Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern

27. Juli 2023

Kontaktstelle:

Migrationsdienst
midi.info@be.ch
Tel. +41 31 633 53 15

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Weisung

Unterhaltsgarantie, Ermittlung der Unterhaltsgewährung sowie der ausreichenden finanziellen Mittel

1 Einleitung

Die vorliegende Weisung richtet sich an alle Einwohner- und Fremdenkontrollen der Gemeinden im Kanton Bern mit Ausnahme der Städte Bern, Biel und Thun; letztere vollziehen im Rahmen der Kompetenzdelegation nach Art. 4 der Einführungsverordnung vom 20. Mai 2020 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EV AIG und AsylG; BSG 122.201) das AIG auf dem entsprechenden Gebiet eigenständig.

Für gewisse Aufenthaltszwecke in der Schweiz benötigen ausländische Personen, die in die Schweiz einreisen und allenfalls Wohnsitz nehmen wollen, eine finanzielle Absicherung, damit ihnen eine (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat hierzu auf seiner Collaboration-Website¹ drei unterschiedliche Formulare publiziert, die es auszufüllen gilt (vgl. Ziff. 6).

Ausländische Personen, die sich nicht auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; (Freizügigkeitsabkommen; FZA; SR 0.142.112.681) berufen können, benötigen bei gewissen Aufenthaltszwecken eine **Unterhaltsgarantie**. Die Ermittlung der **Unterhaltsgewährung** oder der **ausreichenden finanziellen Mittel** findet Anwendung bei EU-/EFTA-Staatsangehörigen, die sich auf das FZA abstützen können.

2 Unterhaltsgarantie

2.1 Rechtliche Grundlagen und Adressaten

Die Unterhaltsgarantie ist nicht wörtlich im Gesetzestext geregelt. Die vorliegende Weisung und die Praxis des ABEV bzw. des Migrationsdienstes des Kantons Bern (MIDI) lehnen sich deshalb an die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumsverfahrens an (Art. 14, 15 und 16 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumserteilung, VEV, SR 142.204).

¹ <https://www.collab.apps.be.ch/sid/abev-midi-login-gemeinden/SitePages/Homepage.aspx>.

Die Unterhaltsgarantie gelangt im Rahmen von Gesuchen um Erteilung oder Verlängerung einer (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung bzw. eines Visums zur Anwendung, sofern die Bewilligung/das Visum den Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel voraussetzt und die Antragstellerin oder der Antragsteller diesen Nachweis nicht selbständig erbringen kann.

2.2 Form und Umfang der Unterhaltsgarantie

Die Unterhaltsgarantie stellt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Garantin oder dem Garanten und der Garantiennehmerin oder dem Garantiennehmer dar, wobei die Garantin oder der Garant sich verpflichtet, unwiderruflich für die Dauer der zu erteilenden (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung bzw. des zu erteilenden Visums, bis zu einem Betrag von CHF 30'000.- sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt (einschliesslich Unfall, Krankheit und Rückreise) zu übernehmen, die den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sowie privaten Erbringern von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Garantiennehmerin oder des Garantiennehmers entstehen.

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips in der Bernischen Sozialhilfe muss der zuständige Sozialdienst beim Vorliegen eines Sozialhilfeantrages einer Garantiennehmerin oder eines Garantiennehmers bei der Einwohner- und Fremdenkontrollbehörde abklären, ob eine gültige Unterhaltsgarantie für die Antragstellerin oder den Antragsteller vorliegt. Die Einwohner- und Fremdenkontrollbehörden heben deshalb eine Kopie der Unterhaltsgarantie auf und erteilen auf Anfrage des zuständigen Sozialdienstes entsprechend Auskunft.

Bei der Einreichung eines Gesuches um Verlängerung des schweizerischen Aufenthaltstitels fordert die zuständige Einwohner- und Fremdenkontrollbehörde eine neue Unterhaltsgarantie ein.

Die Unterhaltsgarantie ist mit dem dafür vorgesehenen Formular "Unterhaltsgarantie", welches auf der Website des ABEV publiziert ist, einzugehen (vgl. Ziff. 6).

2.3 Garantiennehmerin oder Garantiennehmer

Als Garantiennehmerin oder Garantiennehmer wird die ausländische Person bezeichnet, die ein Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung oder eines Visums stellt.

Die Angaben zur Garantiennehmerin oder zum Garantiennehmer sind vollständig auf dem Formular Unterhaltsgarantie unter Punkt 1 aufzuführen. Die Personalien (Name, Vorname) sind gemäss der maschinenlesbaren Zone des heimatlichen Reisepasses oder der heimatlichen Identitätskarte aufzunehmen. Eine Kopie des heimatlichen Ausweisdokuments ist der Unterhaltsgarantie beizulegen.

2.4 Garantin oder Garant

Folgende Personengruppen sind grundsätzlich garantiefähig und damit berechtigt, eine Unterhaltsgarantie zu leisten und zu unterzeichnen:

- Mündige Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Mündige ausländische Staatsangehörige mit gültiger Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und Wohnsitz in der Schweiz; und
- Mündige ausländische Staatsangehörige mit gültiger Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und Wohnsitz in der Schweiz.

Eine Unterhaltsgarantie durch eine im Handelsregister eingetragene juristische Person kann im Einzelfall berücksichtigt werden, namentlich bei Aufenthalten zur Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 23 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201), wenn die Garantie der ausreichenden finanziellen Mittel durch eine öffentliche Anstalt geleistet wird.

Die Angaben zur Garantin oder zum Garanten sind vollständig auf dem Formular Unterhaltsgarantie unter Punkt 2 aufzuführen. Die Personalien (Name, Vorname) sind gemäss der maschinenlesbaren Zone des heimatlichen Reisepasses oder der heimatlichen Identitätskarte aufzunehmen.

2.5 Solvenzprüfung

Für die Solvenzprüfung der Garantin oder des Garanten ist ausschliesslich die für den Wohnort der Garantin oder des Garanten kompetente Gemeindebehörde zuständig. Die Gemeindebehörde nimmt bei jeder ihr vorgelegten Unterhaltsgarantie eine Solvenzprüfung vor. Eine Rückweisung an das ABEV bzw. an den MIDI für die Solvenzprüfung oder -einschätzung ist nicht zulässig.

2.6 Empfehlungen des ABEV

Zur Prüfung der Solvenz der Garantin oder des Garanten empfiehlt das ABEV folgende Abklärungen bezüglich deren oder dessen Einkommens- und Vermögenssituation vorzunehmen:

- **Beim zuständigen Sozialdienst:** Abklärung, ob eine wirtschaftliche Unterstützung erfolgt oder in der Vergangenheit erfolgte.
- **Bei der zuständigen Steuerbehörde:** Abklärung ob alle Steuern bezahlt wurden (bis zwei Jahre zurückliegend).
- **Bei der AHV-Ausgleichskasse:** Abklärung ob Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden.
- **Bei der Garantin oder dem Garanten:** Abklärung ob ein regelmässiges Einkommen erzielt wird (z.B. durch Einforderung von Gehaltsabrechnungen der vorangegangenen drei Monate).
- **Bei der Garantin oder dem Garanten:** Abklärung ob Schulden bestehen (durch Einforderung eines aktuellen Betreibungsregisterauszugs).
- **Bei der Garantin oder dem Garanten:** gegebenenfalls Einsicht in Kontoauszüge oder Vermögensnachweise (z.B. durch Einforderung von Kontoauszügen mit Kontobewegungen über die vorangegangenen drei Monate).

Um das Prüfungsverfahren zu beschleunigen, kann – mit Einverständnis der Garantin oder des Garanten – eine Vollmacht derjenigen oder desjenigen genutzt werden, um Abklärungen bei der Steuerbehörde, bei der AHV-Ausgleichskasse und beim zuständigen Sozialdienst vorzunehmen.

Das ABEV empfiehlt eine positive Solvenzeinschätzung vorzunehmen, wenn ein regelmässiges Einkommen erzielt wird und keine finanzielle Unterstützung durch den Sozialdienst erfolgt. Ein allfälliger Bezug von Ergänzungsleistungen müsste im Zusammenhang mit einer einzugehenden Unterhaltsgarantie genau geprüft werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Person, die Ergänzungsleistungen erhält, keine Unterstützungszahlungen an Dritte leisten kann.

Es ist darauf zu achten, ob die Garantin oder der Garant mit seinem Einkommen unter Abzug der möglicherweise vorliegenden Betreibungen, Schulden, Abzahlungen oder dergleichen, in der Lage ist, die Lebensunterhaltskosten einer weiteren Person oder von weiteren Personen zu übernehmen.

Als Richtwert einer monatlichen Unterstützungssumme gelten die SKOS-Richtlinien. Wohnt die Garantienehmerin oder der Garantienehmer nicht bei der Garantin oder dem Garanten, müssen zudem die Mietkosten hinzugerechnet werden. Die Garantin oder der Garant muss mit ihrem oder seinem Einkommen oder Vermögen diese finanzielle Unterstützung während des gesamten Aufenthalts decken können.

2.7 Gültigkeit der Unterhaltsgarantie

Die Unterhaltsgarantie ist grundsätzlich nur gültig, wenn das Unterzeichnungsdatum, die Unterschriften von Garantiennehmerin oder Garantiennehmer und Garantin oder Garanten sowie eine positive Solvenzeinschätzung aufgeführt sind. In begründeten Einzelfällen (beispielsweise, wenn die Garantiennehmerin oder der Garantiennehmer sich noch im Ausland aufhält) kann von der Unterschrift der Garantiennehmerin oder des Garantiennehmers abgesehen werden.

Bei Unterhaltsgarantien mit Einreise- bzw. Aufenthaltswitzek "Vorbereitung der Heirat bzw. der Partnerschaftseintragung" ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung keine Solvenzeinschätzung der zuständigen Gemeindebehörde nötig, weshalb die Unterhaltsgarantie mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Garantin oder den Garanten und die Garantiennehmerin oder den Garantiennehmer gültig wird. Die Wohnsitzgemeinde der Garantin oder des Garanten reicht die Unterhaltsgarantie ohne Solvenzeinschätzung beim ABEV ein, damit allfällige anfallende Ausreisestkosten der Garantiennehmerin oder des Garantiennehmers der oder dem (ehemaligen) Verlobten in Rechnung gestellt werden könnten.

2.8 Dauer der Unterhaltsgarantie

Die Unterhaltsgarantie gilt für die Dauer der zu erteilenden (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung bzw. des Visums, das heisst; in der Regel für ein Jahr (beim [Schengen-]Visum für drei Monate) unwiderruflich. Leitet die zuständige Migrationsbehörde ein Verfahren um Widerruf bzw. Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels bzw. des [Schengen-]Visums ein, so bleibt die ursprünglich geleistete Unterhaltsgarantie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Widerrufs- bzw. Verlängerungsverfahrens bestehen.

3 Ermittlung der Unterhaltsgewährung

3.1 Rechtliche Grundlagen und Adressaten

Familienangehörige von in der Schweiz anwesenden EU-/EFTA-Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht haben gemäss Art. 3 Anhang I FZA Anspruch auf eine Regelung im Familiennachzug. Speziell geregelt sind dabei **eigene Verwandte und diejenigen des Ehegatten in absteigender Linie, die über 21 Jahre alt sind** sowie **in aufsteigender Linie**. Diesen Personen muss gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b Anhang I FZA durch den in der Schweiz wohnhaften Familienangehörigen der Unterhalt gewährt werden.

Der Begriff *Unterhaltsgewährung* hat dabei eine zweifache Bedeutung:

1. (Bedürftigkeitsnachweis) Die in der Schweiz wohnhafte Person hat die nachziehende Person bereits im Heimatland unterstützt. Um dies zu belegen, kann eine Bescheinigung einer Behörde des Aufenthaltsstaates der nachziehenden Person verlangt werden, die bestätigt, dass die Person unterstützt wurde, und diese Unterstützung einen nicht unbedeutenden Teil ihres Einkommens ausgemacht hat. Ob die nachziehende Person im Herkunftsstaat daneben (bspw. eine Teilunterstützung von 30%) Sozialhilfe bezogen hat, ist in einem ersten Schritt nicht relevant.
2. (in der Schweiz fortgesetzte Unterhaltsgewährung) Es ist entscheidend, dass die in der Schweiz wohnhafte Person ihrem Familienmitglied auch in der Schweiz Unterhalt gewähren kann. Dafür kann ein Budget mit entsprechender Lohnabrechnung verlangt werden. Die finanziellen Mittel müssen von dem in der Schweiz wohnhaften Familienmitglied selbst stammen. Grund dafür ist, dass die Unterhaltsgewährung den Kreis der begünstigten Personen einschränkt und nicht nur ein Mittel zur Verhinderung von Sozialhilfebezug darstellt.

3.2 Form und Umfang

Es ist das auf der Website des ABEV publizierte Formular "Ermittlung der Unterhaltsgewährung" auszufüllen (vgl. Ziff. 6).

Ob die Voraussetzung der Unterhaltsgewährung erfüllt ist, wird durch den MIDI beurteilt. Die zuständige Einwohner- und Fremdenkontrollbehörde hat die Möglichkeit, unter Ziffer 6 des Formulars, Bemerkungen betreffend die finanzielle oder familiäre Situation anzubringen.

3.3 In der Schweiz wohnhafte Person

Die in der Schweiz wohnhafte Person muss Staatsangehörige der EU/EFTA sein. Ein Familienverhältnis zwischen dieser und der nachzuziehenden Person muss zwingend bestehen und auch die finanziellen Mittel müssen von der bzw. vom in der Schweiz anwesenheitsberechtigten EU-/EFTA-Staatsangehörigen ausgerichtet werden.

Die Angaben der in der Schweiz wohnhaften Person sind vollständig auf dem Formular „Ermittlung der Unterhaltsgewährung“ unter Punkt 1 aufzuführen. Die Personalien (Name, Vorname) sind gemäss der maschinenlesbaren Zone des heimatlichen Reisepasses oder der heimatlichen Identitätskarte aufzunehmen. Weitere Angaben (Ausgaben) sind jeweils durch entsprechende Dokumente zu belegen.

3.4 Nachzuziehende Person

Als nachzuziehende Person wird die oder der ausländische Verwandte (eigene/r oder jene/r des Ehegatten in absteigender Linie, der über 21 Jahre alt ist oder in aufsteigender Linie) bezeichnet, die oder der ein Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Familiennachzugs stellt.

Die Angaben zur nachzuziehenden Person sind vollständig auf dem Formular „Ermittlung der Unterhaltsgewährung“ unter Punkt 2 aufzuführen. Die Personalien (Name, Vorname) sind gemäss der maschinenlesbaren Zone des heimatlichen Reisepasses oder der heimatlichen Identitätskarte aufzunehmen. Weitere Angaben (Ausgaben) sind jeweils durch entsprechende Dokumente zu belegen.

3.5 Dauer der Unterhaltsgewährung

Die Pflicht zur Unterhaltsgewährung dauert bis zur Beendigung des Aufenthalts der oder des nachgezogenen Familienangehörigen in der Schweiz. Kann der Unterhalt für die nachgezogene Person nicht mehr gewährt werden, erlischt deren Aufenthaltsrecht. Beantragt die nachgezogene Person finanzielle Unterstützung bei einer staatlichen Institution, oder wird ihr durch eine andere und nicht verwandte Drittperson finanzielle Unterstützung gewährt, prüft das ABEV den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz.

4 Ermittlung der ausreichenden finanziellen Mittel

4.1 Rechtliche Grundlagen und Adressaten

Staatsangehörige der EU/EFTA haben gemäss Art. 24 Anhang I FZA einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie den Nachweis für das Vorliegen der ausreichenden finanziellen Mittel erbringen. Es spielt dabei keine Rolle woher diese Mittel stammen; es kann sich um nachgewiesene Beträge

auf eigenen Bankkonten oder um eine Unterstützung durch irgendeine Drittperson handeln. Bei der Unterstützung sind auch Naturalien zulässig, wenn diese dazu beitragen, die Ausgaben der EU-/EFTA-Bürgerin oder des EU-/EFTA-Bürgers zu senken.

4.2 Form und Umfang

Es ist das auf der Website des ABEV publizierte Formular "Ermittlung der ausreichenden finanziellen Mittel" auszufüllen (vgl. Ziff. 6).

Die Personalien (Name, Vorname) sind gemäss der maschinenlesbaren Zone des heimatlichen Reisepasses oder der heimatlichen Identitätskarte aufzunehmen. Weitere Angaben (Ausgaben und Einnahmen) sind jeweils durch entsprechende Dokumente zu belegen.

Ob die finanziellen Mittel ausreichend sind, wird durch den MIDI beurteilt. Die zuständige Einwohner- und Fremdenkontrollbehörde hat die Möglichkeit, unter Ziffer 6 des Formulars, Bemerkungen betreffend die finanzielle oder familiäre Situation anzubringen.

4.3 Dauer der ausreichenden finanziellen Mittel

Die in die Schweiz eingereiste Person, deren Aufenthalt nach Art. 24 Anhang I des FZA geregelt werden konnte, bedarf für die Dauer dieses Aufenthaltszweckes ausreichend finanzieller Mittel. Beantragt sie staatliche finanzielle Unterstützung ist der Aufenthaltszweck nicht mehr erfüllt, weshalb das ABEV den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz prüft.

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Weisung tritt mit deren Publikation in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Weisung wird folgende BSIG-Weisung ersetzt:

- BSIG Nr. 1/122.20/2.1 Weisung betreffend Unterhaltsgarantie, Ermittlung der Unterhaltsgewährung sowie der ausreichenden finanziellen Mittel in ihrer Version vom 28. November 2017

6 Anhang

Die unten genannten Formulare werden aus praktischen Gründen vorliegend nicht im Anhang aufgeführt, sondern sind unter den jeweiligen Titeln unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.collab.apps.be.ch/sid/abev-midi-login-gemeinden/SitePages/Homepage.aspx>

- (1) Formular (vom 28. November 2017) "Unterhaltsgarantie"
- (2) Formular (vom 28. November 2017) "Ermittlung der Unterhaltsgewährung"
- (3) Formular (vom 28. November 2017) "Ermittlung der ausreichenden finanziellen Mittel"

Amt für Bevölkerungsdienste

Markus Aeschlimann